

# Informationen für den Sportunterricht



## **Sportkleidung**

Zum Sportunterricht werden kurze oder lange Sporthosen, T-Shirts oder Sweatshirts und geeignete Sportschuhe (in der Halle mit hellen Sohlen bzw. Hallensohlen) getragen.

Aufgrund des glatten Hallenbodens ist eine Teilnahme am Sportunterricht auf Socken nicht erlaubt. Ausnahmen können durch die Sportlehrkraft getroffen werden. Jeans, Wollpullover, Schals, Mützen und Ähnliches gehören nicht zum Sportzeug.

Für den Schwimmunterricht werden Badehose/Badeanzug, Handtuch und Duschsachen, sowie bei kaltem Wetter eine Mütze benötigt.

Für Brillenträger ist das Tragen einer Sportbrille anzuraten, da sie die Bruch- und Verletzungsgefahr mindert.

## **Wertsachen**

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Sorgeberechtigten sorgen dafür, dass an Tagen mit Sportunterricht kein Schmuck getragen bzw. keine Wertgegenstände mitgebracht werden, da hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler für die von ihnen mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich.

Die Lehrkraft kann eine Wertbox (z.B. ein umgedrehter kleiner Kasten) zur Verfügung stellen, in den die Schülerinnen und Schüler ihre Wertsachen selbst ablegen und nach dem Unterricht selbst entnehmen.

Uhren, Ketten, Armbänder, Ringe und herausnehmbare Piercings sind/ aus Gründen der Verletzungsgefahr, während des Sportunterrichts abzulegen. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler den Weisungen der Lehrkraft nicht nach und muss aus Sicherheitsgründen vom praktischen Teil des Sportunterrichts ausgeschlossen werden, entspricht dies einer Leistungsverweigerung.

## **Befreiung vom Sportunterricht**

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen (§7.1 der Bestimmungen für den Schulsport).

Die Lehrkraft kann für Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Entschuldigung) oder der/des volljährigen Schüler/in eine kurzfristige Befreiung für eine Einzelstunde aussprechen. Bei nicht offensichtlichen Erkrankungen oder Verletzungen kann die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung anfordern (§7.2).

Bei längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen muss bei der Schulleitung unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ein Antrag auf Befreiung vom praktischen Teils des Sportunterrichts gestellt werden (§7.2).

Entschuldigungen bei einer kurzfristigen Erkrankung oder Verletzung sind vor Unterrichtsbeginn bei der Sportlehrkraft abzugeben und ggf. ist ein Attest nachzureichen. Unentschuldigte Stunden gelten als Leistungsverweigerung.

Wenn die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts ausgesprochen wurde, erfolgt die Leistungsbewertung auf der Basis alternativer Teilnahmemöglichkeiten bzw. Ersatzleistungen (§7.1).